

**Gegenüberstellung der Änderungen zur Spielgerätesteuersatzung**

Regelung alt	Regelung neu
<p><b>§ 3 Steuerschuldner und Haftung</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.</p>	<p><b>§ 3 Steuerschuldner und Haftung</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter / <b>die Halterin</b> des Spielgerätes. Halter / <b>Halterin</b> ist <b>diejenige Person</b>, für <b>deren</b> Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter / <b>Halterinnen</b> sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Für die Steuerschuld haftet <b>jede</b> zur Anzeige oder zur Meldung nach <b>§ 7 verpflichtete Person</b>.</p>
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist ...</p> <p>c) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte.</p>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist ...</p> <p>gestrichen</p>
<p><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 12 v. H.</p> <p>Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk ist bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 300,00 Euro</p> <p>b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 77,00 Euro</p>	<p><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten <b>16 v. H.</b></p> <p>gestrichen</p> <p>gestrichen</p>

<p>(4) Tritt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Spielgeräten ohne manipulationssicherem Zählwerk im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.</p> <p>(5) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiter Spielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.</p>	<p>(3) Tritt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.</p> <p>gestrichen</p>
<p><b>§ 6 Besteuerungsverfahren</b></p> <p>(1) Der Halter von Spielgeräten hat bis spätestens zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.</p> <p>(3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.</p>	<p><b>§ 6 Besteuerungsverfahren</b></p> <p>(1) Der Halter / <b>die Halterin</b> von Spielgeräten hat bis spätestens zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er <b>oder sie</b> die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.</p> <p>(3) Gibt der Halter / <b>die Halterin</b> die Anmeldung nicht ab oder hat er <b>oder sie</b> die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(4) Die Steueranmeldung muss vom Halter / <b>von der Halterin</b> oder <b>der Vertre-</b></p>

<p>(5) Auf Anforderung hat der Halter für jede Steueranmeldung (Abs. 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk Zählwerksausdrucke mit den Parametern vorzulegen, die zur Überprüfung des jeweiligen Zeitraumes erforderlich sind; auf besonderes Verlangen sind Ausdrucke zu erstellen und vorzulegen, die insoweit sämtliche gespeicherte Zählwerksinformationen umfassen.</p>	<p><b>tung</b> eigenhändig unterschrieben sein.</p> <p>(5) Auf Anforderung hat der Halter für jede Steueranmeldung (Abs. 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk Zählwerksausdrucke mit den Parametern vorzulegen, die zur Überprüfung des jeweiligen Zeitraumes erforderlich sind; auf besonderes Verlangen sind Ausdrucke <b>vorzulegen</b>, die insoweit sämtliche gespeicherte Zählwerksinformationen umfassen.</p>
<p><b>§ 7 Melde- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort, insbesondere auch die Beendigung des Haltens eines Gerätes, bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei neu eingesetzten Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist dabei die genaue Bezeichnung des Spieles mit Spielbeschreibung - bei einer Veränderung des Spieles oder Austausch durch ein anderes Spielgerät auch des bisherigen Spieles – mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.</p> <p>(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.</p>	<p><b>§ 7 Melde- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Halter / <b>die Halterin</b> hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort, insbesondere auch die Beendigung des Haltens eines Gerätes, bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei neu eingesetzten Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist dabei die genaue Bezeichnung des Spieles mit Spielbeschreibung - bei einer Veränderung des Spieles oder Austausch durch ein anderes Spielgerät auch des bisherigen Spieles – mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter / <b>die Halterin</b> weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.</p> <p>(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer / <b>die unmittelbare Besitzerin</b> der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der <b>in Abs. 1 genannten Frist</b> auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.</p>
<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p>

<p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6,</p> <p>b) der Pflicht auf Vorlage der Zählwerkausdrucke nach § 6 Abs. 5,</p> <p>c) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6,</p> <p>b) der Pflicht auf Vorlage der Zählwerkausdrucke nach § 6 Abs. 5,</p> <p>c) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt,</p> <p><b>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</b></p>
<p><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:</p> <p>...</p> <p>c) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.</p>	<p><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:</p> <p>...</p> <p>c) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter / <b>die Halterin</b> im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.</p>